

HINWEISE ZUR NUTZUNG DES WHISTLEBLOWER PORTALS/ MELDESTELLE

Stand: Dezember 2023

Das Unternehmen JACQUET METALS und seine Tochtergesellschaften (der „Konzern“) haben gemäß den französischen und europäischen Rechtsvorschriften ein Hinweisgebersystem (die „Meldestelle“) eingerichtet.

Dieses System soll nicht die anderen Kommunikationskanäle ersetzen, die gemäß den im Unternehmen geltenden Regeln existieren, insbesondere den Dienstweg.

1. Anwendungsbereich

Die Meldestelle steht allen Personen offen (Arbeitnehmern, Dritten usw.). Sie ermöglicht es jedem, Tatsachen oder Verdachtsmomente zu melden, die folgende Sachverhalte betreffen:

- Korruption oder Situationen, die gegen den Verhaltenskodex des Konzerns zur Korruptionsbekämpfung (der „Kodex“) verstoßen
- betrügerische Verhaltensweisen
- jegliches Verhalten, das gegen die Grundsätze der Ethik oder geltendes Recht verstößt

Der Kodex ist im Intranet des Konzerns und auf der Website von JACQUET METALS verfügbar. Wenn Sie Zweifel hinsichtlich der Anwendbarkeit des Kodex haben, wenden Sie sich bitte an das Compliance Committee unter compliance@jacquetmetals.com.

2. Nutzung des Hinweisgebersystems

Wenn ein Arbeitnehmer, eine Führungskraft oder eine dritte Person von einem möglichen Fehlverhalten oder einer Situation Kenntnis erlangt, die in die Zuständigkeit der Meldestelle fällt, kann er dieses Instrument nutzen.



Die Hinweismeldungen können an folgende Stellen gerichtet werden:

- An die Meldestelle, die auf der Konzernwebsite, Rubrik „**Compliance**“ unter der folgenden Adresse zugänglich ist: <https://www.jacquetmetals.com/index.php/en/ethics-compliance/>
- An den direkten **Vorgesetzten**
- **Per Post** an das Compliance Committee unter der folgenden Adresse: JACQUET METALS, 44 Quai Charles de Gaulle, 69006 Lyon, Frankreich.

Die bei der Meldestelle eingehenden Hinweise werden an den Chief Financial Officer, den Chief Legal Officer und den Chief Internal Audit Officer (gemeinsam der „Empfänger“) weitergeleitet.

Der Hinweisgeber **kann auf Wunsch anonym bleiben**. Er kann auch eine E-Mail-Adresse verwenden, die weder Vor- noch Nachnamen enthält, sodass seine Anonymität gewährleistet ist.



Eine genaue Beschreibung des festgestellten Sachverhalts ist beizufügen, damit der Empfänger die Zulässigkeit des Hinweises prüfen und gegebenenfalls eine Untersuchung einleiten kann. Es wird dringend empfohlen, alle Unterlagen beizufügen, die den Hinweis untermauern.

Denn falls der Hinweisgeber sich entschieden hat, seine Anonymität zu wahren, hat der Empfänger keine Möglichkeit, ihn erneut zu kontaktieren, um weitere Informationen zu erbitten. Deshalb muss der Hinweis so umfassend wie möglich sein, da er ansonsten aufgrund fehlender Informationen nicht weiterverfolgt werden kann.

Wenn der Hinweisgeber seine Kontaktdaten angegeben hat, kann er vom Empfänger zum Zeitpunkt der Zulässigkeitsprüfung seines Hinweises bzw. der Untersuchung erneut kontaktiert werden.

Der Status als Hinweisgeber verleiht einen allgemeinen Schutz vor diskriminierenden Maßnahmen, sofern der Hinweisgeber die folgenden Bedingungen sämtlich erfüllt:

- Er hat persönlich von den gemeldeten Tatsachen Kenntnis erlangt (ausgeschlossen sind Verdachtsfälle und Hörensagen);
- er muss in Treu und Glauben handeln (was nicht bedeutet, dass die angezeigten Praktiken wirklich bewiesen sein müssen; ein Verdacht kann Gegenstand einer Meldung sein);
- er darf nicht aus Eigennutz handeln;
- er muss sich auf das berufliche Umfeld beschränken.

3. Bearbeitung der Hinweise

Alle übermittelten Hinweise müssen unabhängig vom gewählten Übertragungskanal detaillierte und möglichst dokumentierte Fakten enthalten. Um eine Bewertung und Untersuchung eines Hinweises zu gestatten, sollten nach Möglichkeit folgende Informationen bereitgestellt werden:

- Beschreibung des Sachverhalts
- Datum der behaupteten Tatsachen
- Beteiligte Personen (Name, Vorname, Funktion)
- Betroffenes Konzernunternehmen
- Belege

Wenn die Meldestelle einen Hinweis übermittelt, wird er per E-Mail an den Empfänger gesendet, und der Hinweisgeber erhält eine automatische Benachrichtigung über den Versand. Der Empfänger hat ab dieser automatischen Benachrichtigung sieben Tage Zeit, um den Erhalt des Hinweises zu bestätigen, sofern er nicht anonym ergeht.

Der Empfänger prüft die Zulässigkeit des Hinweises. Während dieser Phase kann er den Hinweisgeber kontaktieren, um weitere Informationen oder Dokumente anzufordern. Nach Abschluss dieser ersten Untersuchung entscheidet der Empfänger, ggf. eine Untersuchung einzuleiten (oder nicht).

Anhand der Ergebnisse seiner Untersuchung entscheidet der Empfänger, welche Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, welche Sanktionen zu verhängen und welche Informationen weiterzuleiten sind.

Wenn der Hinweis nicht anonym ergeht, informiert der Empfänger den Hinweisgeber innerhalb von drei Monaten nach der Empfangsbestätigung, unabhängig vom Status der Untersuchung des Hinweises, über den Fortschritt derselben und über die geplanten oder ergriffenen Maßnahmen zur Bewertung der Richtigkeit der Behauptungen.



4. Datenschutz

Die Meldestelle garantiert Vertraulichkeit und die Wahrung der Rechte aller Beteiligten im Hinblick auf die einzuleitenden Schritte.

Die Identität des Hinweisgebers sowie die Identität etwaig beschuldigter Personen werden vertraulich behandelt. Der Empfänger und die für die Erfassung und Bearbeitung der Hinweise zuständigen Personen unterliegen einer Geheimhaltungspflicht.

Falls der Hinweisgeber die Wahrung seiner Anonymität gewährt sehen möchte, wird diese gewährleistet durch:

- den Verzicht auf eine Registrierung der Formulare über die Website
- die Cookie-Richtlinie der Website

Die Identität der Hinweisgeber sowie der Personen, gegen die sich der Hinweis richtet, und die vom Empfänger gespeicherten Informationen werden streng vertraulich behandelt und dürfen nur gegenüber denjenigen Personen offengelegt werden, die mit der Untersuchung der gemeldeten Sachverhalte beauftragt sind.

Ein Verstoß gegen das Prinzip der Vertraulichkeit kann Sanktionen nach sich ziehen.

5. Speicherung der Daten

Wenn auf einen Hinweis (der in die Zuständigkeit des Hinweisgebersystems fällt) keine Reaktion erfolgt, werden die erfassten persönlichen Daten innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Überprüfung vernichtet oder anonymisiert.

Wenn gegen die beschuldigte Person oder den Urheber eines missbräuchlichen Hinweises ein Disziplinar- oder Gerichtsverfahren eingeleitet wird, bleiben die erfassten Daten bis zum Abschluss des Verfahrens oder bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Rechtsmittel gegen die Entscheidung gespeichert.

Um den Schutz des Hinweisgebers zu gewährleisten oder die Feststellung fortgesetzter Verstöße zu ermöglichen, können die erhobenen Daten gespeichert bleiben. Diese Aufbewahrungsdauer ist strikt auf diese beiden verfolgten Zwecke beschränkt.